

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen der

plusserver gmbh

Venloer Str. 47

50672 Köln

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

und

(nachfolgend „**Auftraggeber**“)

plusserver

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Dauer dieses AV-Vertrags (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)	3
2.	Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO).....	3
3.	Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Rechte der Betroffenen	4
5.	Pflichten des Auftragnehmers	4
6.	Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO)	5
7.	Kontrollrechte des Auftraggebers	5
8.	Mitteilungspflichten bei Verstößen des Auftragnehmers oder bei ihm beschäftigter Personen gegen Datenschutzvorschriften oder gegen den Auftrag	6
9.	Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Art. 29 i.V.m. Art. 28 DSGVO)	6
10.	Löschung von Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO)	6

1. Gegenstand und Dauer dieses AV-Vertrags (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)

- 1.1 Gegenstand dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO (nachfolgend „**AV-Vertrag**“) ist die Bereitstellung von IT-Systemen und weiterer Leistungen durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers in dem zwischen den Parteien im Hauptvertrag (nachfolgend „**Hauptvertrag**“) vereinbarten Umfang, soweit hierbei personenbezogene Daten des Auftraggebers als Verantwortlicher bzw. als Auftragsverarbeiter für seine Kunden durch den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter bzw. als weiterer Auftragsverarbeiter verarbeitet werden. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers auf Grundlage des Hauptvertrags als Dienstleister für die Bereitstellung und den Support von IT-Systemen kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden.
- 1.2 Die Dauer dieses AV-Vertrags (Laufzeit) richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages. Der AV-Vertrag endet, wenn der Auftraggeber keine IT-Leistungen des Auftragnehmers auf Grundlage des Hauptvertrags mehr in Anspruch nimmt.

2. Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

2.1 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

Umfang, Art und Zweck der Zugriffsmöglichkeit des Auftragnehmers auf Daten des Auftraggebers ergeben sich aus den mit dem Auftragnehmer im Hauptvertrag vereinbarten IT-Leistungen. Zugriffsmöglichkeiten bestehen in diesem Rahmen insbesondere:

- im Falle der Bereitstellung von dedizierten und virtuellen IT-Systemen (wie z.B. Server, Switches, Router und dort betriebenen Anwendungen (Betriebssysteme, Datenbanken, Backup-Lösungen, Storage-Umgebungen),
- im Falle der technischen Administration der IT-Systeme,
- im Falle der sonstigen Support-Tätigkeiten für IT-Systeme (z.B. proaktives Monitorings),
- im Falle der Betreuung von dem Auftraggeber betriebene Firewalls (Log-Files), Loadbalancern, Routern und anderen Netzwerkkomponenten.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung kann ein Zugriff des Auftragnehmers auf die unter Ziff. 2.2 aufgeführten Daten nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Art der Daten

Die von der Auftragstätigkeit betroffenen Datenkategorien sind:

- | | |
|---|---|
| ☐ Personenstammdaten (Vorname, Name), | ☐ Leistungsdaten, |
| ☐ Adress- und Kommunikationsdaten
(E-Mail-Adresse, Telefon, IP-Adressen, etc.), | ☐ Finanzdaten, |
| ☐ Mitarbeiter-/ Personalverwaltungsdaten, | ☐ Transaktionsdaten, |
| ☐ Angebots- und Vertragsdaten, | ☐ Auskunftsdaten, |
| ☐ Bankverbindungs- und Kontodaten, | ☐ Qualifikationsdaten, |
| ☐ Abrechnungsdaten, | ☐ Videoaufzeichnungsdaten, |
| | ☐ Gesundheitsdaten, |
| ☐ Sonstige Art der Daten: _____ | |
| ☐ Andere besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO): _____ | |

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die durch den Umgang mit ihren Daten im Rahmen dieses AV-Vertrags betroffenen Personen sind:

- | | |
|--|---|
| ☐ Kunden und Interessenten (Mitarbeiter von Kunden, sonstige Kundenkontakte, etc.), | ☐ ehemalige Mitarbeiter, |
| ☐ Lieferanten (Mitarbeiter von Lieferanten, sonstige Lieferantenkontakte, etc.), | ☐ Bewerber, |
| ☐ Logfiles von Webseitenbesuchern, | ☐ Berater / Rechtsanwälte, |
| ☐ Mitarbeiter, | ☐ Makler / Vermittler, |
| ☐ Auszubildende / Praktikanten, | ☐ Mieter, |
| | ☐ Gesellschafter, |
| | ☐ Pressevertreter, |
| ☐ Sonstige Kategorien betroffener Personen: _____ | |

3. Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

- 3.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO. Die von dem Auftragnehmer insoweit ausgewählten Maßnahmen sind in der **Anlage 1** „Technische und organisatorische Maßnahmen“ dokumentiert und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.2 Die Parteien sind sich einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Er wird den Auftraggeber hierüber auf Anfrage informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahme nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 3.3 Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn sowie während der Verarbeitung und informiert den Auftraggeber auf dessen Anfrage über die an einem Datenverarbeitungsstandort implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

4. Rechte der Betroffenen

- 4.1 Die Rechte der durch den Datenumgang bei dem Auftragnehmer betroffenen Personen, insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuche Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuche ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu bescheiden.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen nach Kapitel III der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung im Rahmen der technischen Möglichkeiten der vereinbarten Leistung zu unterstützen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat bezogen auf diesen Auftrag insbesondere folgende Pflichten gemäß Art. 28-33 DSGVO:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 37, 38 DSGVO ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anforderung, zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme, mitgeteilt.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die unter Ziff. 2.2 aufgeführten Daten des Auftraggebers zugreifen könnten, müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

6. Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO)

- 6.1 Der Auftraggeber ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer an sorgfältig ausgewählte Drittunternehmen Unteraufträge erteilt, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Bereiche Wartung und Installation der Rechenzentrumsinfrastruktur, Telekommunikationsdienstleistungen, Benutzerservice, Personaldienstleister, Prüfer und Entsorgung von Datenträgern. Die Liste der zum gegenwärtigen Zeitpunkt eingesetzten Subunternehmer ist dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigefügt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer („Subunternehmerliste“) im Kundenportal stets zum Abruf zur Verfügung steht. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Information über die Hinzuziehung oder Ersetzung von weiteren Unterauftragnehmern so früh wie möglich in Textform mitteilen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen der DSGVO zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den in dieser Vereinbarung festgelegten Datenschutzerfordernissen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und den Vorgaben der DSGVO entsprechen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer die Auftragskontrolle durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung (3 Wochen) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch ihre Unterstützungshandlung entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten.
- 7.2 Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.

- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner bei der Verarbeitung der oben genannten Daten bestehenden Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle seiner Unterauftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.

8. Mitteilungspflichten bei Verstößen des Auftragnehmers oder bei ihm beschäftigter Personen gegen Datenschutzvorschriften oder gegen den Auftrag

- 8.1 Stellt der Auftragnehmer fest, dass bei ihm gespeicherte auftragsrelevante Daten des Auftraggebers unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er dies ohne Ansehen auf die Verursachung dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 8.2 Dies gilt auch beim Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit den relevanten Daten des Auftraggebers.
- 8.3 Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Artt. 32-36 DSGVO treffen, z.B. im Falle des Abhandenkomens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer ihn hierbei im Rahmen des Charakters der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistung zu unterstützen.
- 8.4 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

9. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Art. 29 i.V.m. Art. 28 DSGVO)

- 9.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen in Kapitel III der DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 9.2 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dokumentierte Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Umsetzung von Datenschutzanforderungen zu erteilen. Die Weisungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- 9.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 9.4 Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie technisch erforderliche Datenreplikationen im Rahmen einer verteilten, standortübergreifenden Cloud-Nutzung.
- 9.5 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

10. Löschung von Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO)

- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und einen Personenbezug zulassen könnten, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

- 10.2 Zu einem Datenträgeraustausch zwischen den Beteiligten dieser Auftragsverarbeitung kommt es nicht. Insoweit ist eine Regelung der Rückgabe nicht erforderlich.
- 10.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer (plusserver gmbh)

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen

(https://publicdocs.de-2.s3.psmanaged.com/AV/PS_AV_TOMs_DE_v4.8.1.pdf)

Anlage 2: Subunternehmerliste

(https://publicdocs.de-2.s3.psmanaged.com/AV/PS_AV_Subunternehmerliste_DE_V2.13.pdf)